

30. Hat die Polizei einen von ihr vorläufig festgenommenen spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen?

StPD. §§ 114b, 114c, 127, 128. StGB. § 839.

III. Zivilsenat. Ur. v. 19. Januar 1932 i. S. Preuß. Staat (Bekl. v. R. (Ml.). III 122/31.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 18. Juni 1930 hatte die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei in Kassel zu einer Massenkundgebung aufgerufen. In den Abendstunden fanden gleichzeitig vier Versammlungen statt. Der Kläger besuchte eine von ihnen. Er wurde dort — angeblich weil er mit dem braunen SA.-Hemd bekleidet war — von den Beamten der staatlichen Polizei festgenommen. Hierbei wurde festgestellt, daß er einen Stahlstod, den er unter seinen Rock geknüpft hatte, ein Gärtnermesser (Okulirmesser), ein gewöhnliches Taschmesser und ein Stück Rohnessel bei sich trug. Der Kläger wurde festgenommen und dem Gefängnis der staatlichen Polizei zugeführt. Die polizeiliche Einkieferungsanzeige bezeichnete als Straftat: Vergehen gegen § 11 des Reichsvereinsgesetzes und Übertretung der Polizeiverordnung über das Tragen von Stoß- und Hieb Waffen vom 20. November 1928. Am Morgen des 19. Juni um 7 Uhr nahmen Polizeibeamte in der Wohnung des Klägers eine Durchsuchung vor, insbesondere auch nach Waffen. Sie blieb ergebnislos. Am gleichen Tage wurde der Kläger polizeilich vernommen, photographiert und daktyloskopisch aufgenommen. Am 20. Juni vormittags wurde er dann in das Gerichtsgefängnis überführt und dort durch einen Richter vernommen. Nach der Vernehmung wurde er entlassen. Später wurde der Kläger wegen der erwähnten Übertretung zu einer Geldstrafe von 50 RM. verurteilt.

Der Kläger sieht Amtspflichtverletzungen der beteiligten Beamten darin, daß er nach der Feststellung seiner Persönlichkeit und nach der ergebnislosen Durchsuchung seiner Wohnung nicht sofort entlassen, ja nicht einmal sofort dem Richter vorgeführt worden sei. Er beansprucht vom Preussischen Staat Ersatz seines Lohnausfalls.

Der Beklagte macht dagegen geltend, daß der Kläger nach seinem Verhalten dringend der Teilnahme am Landfriedensbruch (§ 125 StGB.) und des Vergehens gegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91) verdächtig gewesen sei. Seine Festhaltung sei wegen der am 19. Juni angestellten, umfassenden polizeilichen Ermittlungen berechtigt gewesen, die sich auch gegen ihn gerichtet hätten.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen ist auf Grund der besonderen Umstände des Falls sowohl die Festhaltung des Klägers über den 19. Juni hinaus als sachlich unberechtigt zu erachten, wie auch ein Verschulden der für die Festhaltung verantwortlichen Beamten des Beklagten zu bejahen.

Es ist zwar der Revision darin beizutreten, daß durch höchst-richterliche Rechtsprechung die Frage noch nicht geklärt ist, ob die Vorführung eines vorläufig Festgenommenen innerhalb der eintägigen Frist zu erfolgen hat, die im Gesetz (§ 114b Abs. 1 StPD.) für die Vorführung eines auf Grund richterlichen Haftbefehls Ergreifenen vorgesehen ist. Es ergibt sich aber aus der vom Berufungsrichter zutreffend gewürdigten Bedeutung des § 128 Abs. 1 StPD., daß die Vorführung regelmäßig schleunigst und in kürzester Frist zu geschehen hat, sobald der Zweck einer solchen Frist erreicht ist, der insbesondere darin besteht, durch aktenmäßige Vorbereitung dem Richter eine Entscheidung über die Frage der Verhaftung oder Entlassung zu ermöglichen.

Die §§ 127, 128 StPD. stellen eine durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebotene, notwendige Ergänzung der Vorschriften über die Verhaftung (§§ 112 flg. StPD.) dar. Für das Verständnis aller dieser Bestimmungen muß zunächst grundlegend betont werden, daß sie eine Ausnahme von dem wichtigen persönlichen Grundrecht, dem Recht auf Gewährleistung der persön-

lichen Freiheit bedeuten. Art. 114 Abs. 1 WRVf. bestimmt nachdrücklich:

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Es enthält also die Vorschrift des § 128 Abs. 1 StPD., daß der Festgenommene unverzüglich dem Richter vorzuführen ist, einen Gesetzesbefehl, dessen Ausführung innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten obliegt, ohne daß ihnen darüber hinaus ein eigenes Ermessen über die Frage der weiteren Festhaltung eingeräumt ist. In § 114b StPD., der die Frage der Vorführung im Fall einer Verhaftung regelt, ist nun bestimmt, daß der Angeschuldigte unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen ist. Diese Bestimmung ist nebst § 114c an die Stelle des durch das Abänderungsgesetz vom 27. Dezember 1926 (RGBl. I S. 529) aufgehobenen § 132 StPD. getreten, welcher noch nicht die unverzügliche Vorführung erwähnte, sondern in anderer Wortfassung bestimmte, daß der Ergreifene, sofern er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden könne, auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen sei. Auch in § 114c StPD. ist die Notwendigkeit der unverzüglichen Vorführung vor den nächsten Amtsrichter betont, welche ebenso wie nach § 114b spätestens am Tage nach der Ergreifung zu geschehen hat.

Diese beiden Bestimmungen (vgl. ferner §§ 115, 129, 135 StPD.) legen es nahe, die zeitliche Grenze, welche in ihnen gesetzt ist, rechtsähnlich auch bei einer Vorführung auf Grund von § 128 Abs. 1 das. anzuwenden. Schon für die Ergreifung auf Grund eines richterlichen Haftbefehls (§ 114 Abs. 1 StPD.) ist eine gewisse äußerste Frist für die unverzügliche Vorführung gesetzt, obgleich ja in diesem Falle die Frage des Grundes der Freiheitsentziehung schon richterlich — bei Erlaß des Haftbefehls — geprüft worden ist. Um so mehr muß eine solche Frist für den Fall der Vorführung auf Grund vorläufiger Festnahme Geltung beanspruchen können, als hier die Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPD. ohne vorhergehende richterliche Prüfung erfolgen kann, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsorgane die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. In beiden

Fällen verfolgt die Vorführung den ohne weiteres in die Augen springenden Zweck, dem seiner Freiheit beraubten Angeeschuldigten eine alsbaldige Gelegenheit zu seiner Verteidigung und etwaigen Entkräftung der gegen ihn sprechenden Verdachtsmomente zu gewähren. Dieser sinnfällige Zweck des Gesetzes, das in § 114 b StPD. durch die Anordnung einer in jedem Falle unverzüglich zu bewirkenden Vorführung die frühere Bestimmung des § 132 StPD., wenn nicht verschärft, so doch inhaltlich näher bestimmt und die Frist von 24 Stunden nur als äußerste Grenze bezeichnet hat, muß wegen der Gleichheit des Rechtsgrundes auch zur Auslegung der in § 128 Abs. 1 StPD. geforderten Unverzüglichkeit herangezogen werden.

Trotzdem wird dem Umstande eine gewisse Bedeutung zuerkannt werden müssen, daß das Gesetz, auch noch in der Neufassung vom 27. Dezember 1926 (vgl. die Abänderung der Anträge Nr. 1219 und 1283 durch den Reichstagsausschuß nach seinem Bericht Nr. 2779 der Reichstagsdrucksachen III. Wahlperiode 1924/26), es sich versagt hat, in § 128 Abs. 1 StPD. die gleiche äußerste Grenze zu setzen, und lediglich die unverzügliche Vorführung angeordnet hat. Wie noch darzulegen sein wird, mag der Zweck der vorläufigen Festnahme in Verbindung mit der in die Hand der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gelegten Pflicht, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 163 Abs. 1 StPD.), in Ausnahmefällen rechtfertigen, die Festhaltung auch über den nächsten Tag hinaus auszudehnen. Trotzdem wird regelmäßig auch bei der Vorführung auf Grund vorläufiger Festnahme diese Frist die äußerste Grenze bilden müssen, innerhalb deren dem Festgenommenen durch Vorführung vor den Richter Gelegenheit gegeben werden muß, sich gegenüber dem ausgesprochenen Verdacht zu verteidigen. Stets müssen für den Begriff der Unverzüglichkeit der ebenfalls sinnfällige Zweck der Festnahme überhaupt und die für ihre Vornahme erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen vor Augen gehalten werden.

Die vorläufige Festnahme darf — abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle der Festnahme auf Grund frischer Tat (§ 127 Abs. 1 StPD.) — gemäß § 127 Abs. 2 StPD. nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls erfüllt sind. Diese Voraussetzungen können aber, wie ohne weiteres einleuchtet, nur wegen einer bestimmten Straftat gegeben sein. Das Gesetz erfordert somit

zur vorläufigen Festnahme gemäß § 112 StPD. hinsichtlich der bestimmten Straftat dringenden Tatverdacht und ferner Flucht- oder Verdunkelungsverdacht, wobei, falls die Tat nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht ist, die Untersuchungshaft nur bei Fluchtverdacht und außerdem nur dann verhängt werden darf, wenn der Beschuldigte — abgesehen von den Fällen der Befugnis der Überweisung an die Landespolizeibehörde — zu den in § 112 Nr. 2 oder 3 StPD. bezeichneten Personen gehört, also Ausländer ist oder sich über seine Person nicht ausweisen kann. Es müssen mithin, bevor die in § 127 Abs. 2 StPD. genannten Beamten überhaupt zur vorläufigen Festnahme schreiten dürfen, für eine bestimmte Straftat schon greifbare Anhaltspunkte vorliegen, welche einen dringenden Tatverdacht ergeben. Eine Festnahme, die ohne dringenden Tatverdacht erfolgt, wäre ohne weiteres ungesetzlich. Das Gesetz selbst ergibt also schon deutlich, daß die zwischen Festnahme und Vorführung liegende Frist regelmäßig nicht dazu bestimmt sein kann, um noch weiteres oder gar neues Beweismaterial zu sammeln, damit erst dadurch der erforderliche dringende Tatverdacht begründet werde. Vielmehr kann diese Frist nur dazu dienen, neben der Aufnahme eines Protokolls mit dem Beschuldigten und der Erledigung der für die Feststellung seiner Persönlichkeit erforderlichen Formlichkeiten den vorhandenen Stoff zu sichten, gegebenenfalls zu ergänzen und allemäßig niederzulegen, um ihn dem Vorführungsrichter unterbreiten zu können, damit dieser entscheidet, ob er den Vorgeführten verhaften oder in Freiheit setzen will. Über die Erreichung dieses klaren Zwecks der vorläufigen Festnahme und Festhaltung hinaus darf aber der Beschuldigte keinesfalls ohne richterliche Anordnung seiner Freiheit beraubt werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß ein Verkennen dieses Zwecks eine Verletzung der dem Festgenommenen gegenüber obliegenden Amtspflicht bedeutet. Auch wird in der Regel die Frist des § 114b StPD. vollauf genügen, um die Vorführung eines wegen dringenden Tatverdachts Festgenommenen vor den Richter ausreichend vorbereiten zu können. Daß ferner, wie vom Beklagten geltend gemacht, eine gewisse mit dem Vorführungsrichter für den regelmäßigen Amtsverkehr verabredete Vorführungszeit keine Ausnahme, namentlich keine Verlängerung der Vorführungsfrist rechtfertigen kann, liegt auf der Hand, da hierdurch der Gesetzesbefehl, daß die Vorführung unverzüglich zu erfolgen hat, abgeändert würde.

Nur in Ausnahmefällen, insbesondere soweit sich neben einer die vorläufige Festnahme rechtfertigenden Straftat noch Anhaltspunkte für weitere Straftaten ergeben, deren Prüfung durch den Richter den Vorführungsbeamten nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen dringend erforderlich erscheint, kann es geboten und zulässig sein, auch dafür die Beweismittel zu sichten und aktenkundig zu machen. In solchen Ausnahmefällen mag der Zweck der vorläufigen Festnahme eine mäßige Überschreitung der Frist von 24 Stunden rechtfertigen. Aber auch in diesen Fällen muß der klare Zweck der Bestimmung beachtet werden, einen Schutz des Beschuldigten gegen ungebührliche Beschneidung seiner Freiheit zu gewährleisten. Somit darf es sich auch insoweit stets nur um eine in kürzester Frist durchführbare Herbeischaffung und Sichtung von weiteren Beweismitteln handeln. Denn andernfalls würde der hervorgehobene Sinn der Bestimmung, die Vorführung wegen einer bestimmten Straftat vorzubereiten, deretwegen dringender Tatverdacht gegeben sein muß, in sein Gegenteil verkehrt.

Im vorliegenden Falle hat der Vorderrichter in tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts festgestellt, daß alle Maßnahmen, die durch den Zweck der vorläufigen Festnahme und Vorführung wegen der in der Einlieferungsanzeige dem Kläger zur Last gelegten Straftaten geboten waren, so frühzeitig hätten erledigt werden können, daß dieser noch am 19. Juni hätte vorgeführt werden können. Rechtliche Bedenken gegen diese Annahme bestehen nicht. (Wird näher ausgeführt; ferner werden Revisionsangriffe gegen die Annahme eines Verschuldens der beteiligten Beamten zurückgewiesen.)

Weiterhin war es auch für die Frage der Unverzüglichkeit der Vorführung unerheblich, ob sich der Kläger mit der Aburteilung durch den Schnellrichter einverstanden erklärt hatte. Denn durch die Einleitung des Verfahrens aus § 212 StPO. wurden die sich aus § 128 das. für die Beamten des Beklagten ergebenden Pflichten nicht berührt. Auch der Schnellrichter muß, sofern er nicht in der Lage ist, auf Grund des dargebotenen Sachverhalts sofort zu urteilen, erst einen Haftbefehl erlassen, wenn er den Beschuldigten nicht entlassen will. Ein Haftbefehl ist nur dann entbehrlich, wenn noch am Tage der Vorführung das Urteil gefällt wird. Ebensovienig kann in Vorbereitung des Schnellrichterverfahrens ein Haftbefehl entbehrt werden, wenn sich die unverzügliche Vorführung vor den Schnell-

richter nicht ermöglichen läßt. Daß die Beamten des Beklagten diese Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt erkennen mußten, kann ebenfalls nicht zweifelhaft sein, zumal da die Aburteilung im Schnellverfahren, wie der Berufungsrichter zutreffend hervorhebt und die maßgebende Allg. Verfügung des Preussischen Justizministers über das beschleunigte Verfahren in Strafsachen vom 19. Juli 1925 (MBl. S. 264) unter II 2 anordnet, nur dann stattfinden soll, wenn der Gefangene geständig ist oder wenn der Beweis durch sofort bereitzustellende Beweismittel geführt werden kann.

Schließlich ist auch der Hinweis der Revision unerheblich, daß möglicherweise am 18. Juni 1930 der Kläger auf Grund von § 6 des preussischen Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (GS. S. 45) hätte festgenommen werden können. Denn auch nach § 6 Satz 2 dieses Gesetzes müssen die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen. Im Laufe des Vormittags des 19. Juni war aber kein gesetzlicher Grund zu weiterer Festhaltung des Klägers mehr gegeben. Deshalb konnte auch nicht die „Festhaltung“ am 19. Juni nunmehr als vorläufige Festnahme im Sinne des § 127 Abs. 2 StPD. erscheinen. . . .